

EURASIA DEVELOPMENT GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIGITALE WERBEAUFTRÄGE

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) der Eurasia Development GmbH (nachfolgend „ED GmbH“ genannt) regeln die Vertragsbeziehungen zwischen ED GmbH und ihren Werbeauftraggebern hinsichtlich der Vermarktung von Werbezeiten (Werbeaufträge) im Bereich DOOH (Digital Out Of Home) und damit verbundene Dienstleistungen.
- 1.2. Für die Werbeaufträge gelten ausschließlich die AGB von der ED GmbH, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Abweichungen von diesen AGB, Ergänzungen, Nebenabreden, die Aufhebung dieser AGB und mündliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von ED GmbH schriftlich bestätigt werden. Eine Änderung dieses Formerfordernisses ist nur wirksam, wenn sie schriftlich von ED GmbH bestätigt wird. Die Anwendung allgemeiner Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn den Bedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich widersprochen wurde und/oder ED GmbH ihre Leistungen widerspruchsfrei erbringt.
- 1.3. Der Vertrag umfasst, soweit nicht anders vereinbart, die Ausstrahlung von Werbemotiven, Werbespots und sonstigem Content-Programm auf elektronischen Medien („Schaltung“).
- 1.4. ED GmbH ist berechtigt, die AGB jederzeit zu ändern. Änderungen der AGB werden den Auftraggebern per E-Mail oder Fax mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen 10 Werktagen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich gegenüber ED GmbH widerspricht.
- 1.5. Die AGB werden mit Vertragsschluss gem. Ziff.3 Bestandteil des Vertrags.

2. Auftragserteilung und -annahme

- 2.1. Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Annahme des vom Auftraggeber („Auftraggeber“) erteilten Auftrags durch ED GmbH zustande. Angebote von ED GmbH sind freibleibend. Soweit zur Durchführung der Kampagnenwerbung eine Zustimmung des "Flächeninhabers" erforderlich ist und/oder behördliche und andere Genehmigungen erforderlich sind, erfolgt der Vertragsschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens sämtlicher Zustimmungen/Genehmigungen (s. auch. Ziffer 2.8).
- 2.2. Soweit nicht bei einer Auftragserteilung durch Agenturen/Mittler ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, kommt der Vertrag zwischen Agenturen/Mittler und ED GmbH zustande. Bei Auftragserteilungen von Agenturen/Mittler, die im Namen und im Auftrag eines Werbungtreibenden Unternehmens („Werbungtreibender“) erfolgen sollen, ist dies ausdrücklich bei der Auftragserteilung mitzuteilen. In beiden Fällen tritt Agentur/Mittler mit Vertragsschluss seine Ansprüche gegen den Werbungtreibenden aus dem zwischen Agentur/Mittler und dem Werbungtreibenden geschlossenen Werbevertrag an ED GmbH ab, soweit sie Gegenstand der Beauftragung des Auftragnehmers sind. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an (Sicherungsabtretung).
- 2.3. Aufträge des Auftraggebers haben eine Bezeichnung des zu bewerbenden Produktes („Produktgruppe“) und des Werbungtreibenden zu enthalten. Nach Auftragsbestätigung hat der Auftraggeber eine digitale Motivvorlage sowie die geforderten Informationen und Unterlagen entsprechend der jeweiligen Produktinformationen für den gebuchten Werbeträger an ED GmbH zu übermitteln. Der Auftraggeber hat auf Anforderung von ED GmbH maßstabsgerechte Entwürfe der Werbemaßnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- 2.4. ED GmbH behält sich vor, die Annahme von Aufträgen - ganz oder teilweise - wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers abzulehnen, wenn eine Durchführung der Kampagnenwerbung unzumutbar ist (z. B. politische, weltanschauliche oder religiös extreme, diskriminierende, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung), gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt, straßenverkehrsrechtliche Bedenken bestehen oder den Interessen der Flächeninhaber zuwiderläuft. Bei bereits zustande gekommenen Verträgen hat ED GmbH für die vorgenannten Fälle ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn nicht der Auftraggeber bis spätestens 15 Arbeitstage (Wochentage von Montag bis Freitag) vor Ausstrahlungsbeginn ein rechtmäßiges Alternativmotiv vorlegt. Entstehen während der Durchführung der Kampagnenwerbung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der Form der Werbung begründete rechtliche oder sittliche Bedenken gegen diese Werbung oder erweist sich die Werbung als unvereinbar mit der vorstehenden Regelung dieses Absatzes, ist die ED GmbH berechtigt, die Kampagnenwerbung unverzüglich zu beenden und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2.5. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder des Vertrags selbst auf Dritte bedarf der Zustimmung der anderen Vertragspartei. ED GmbH ist aber ohne Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag sowie den Vertrag selbst auf ein verbundenes Unternehmen gemäß §§ 15. ff. AktG zu übertragen.
- 2.6. Die Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 2.7. Es besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf eine bestimmte Platzierung der gebuchten Kampagnenwerbung in ein bestimmtes werblich-redaktionelles Umfeld und auf bestimmte Werbeträgerstandorte.
- 2.8. Die Durchführung von Kampagnenwerbung kann der Zustimmung des Flächeninhabers der Werbefläche unterliegen. Diese Zustimmung wird von ED GmbH eingeholt. Der Auftraggeber stellt dafür auf Anforderung durch ED GmbH einen Entwurf der geplanten Werbung sowie ggfs. alle weiterhin benötigten (technischen) Unterlagen zur Verfügung. Sondernutzungserlaubnisse holt -soweit nicht im Einzelfall bei Vertragsabschluss anders vereinbart- ED GmbH ein. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, holt der Auftraggeber kostenpflichtige Genehmigungen selbst auf eigene Kosten ein.

- 2.9. Machen der Flächeninhaber oder die Behörden ihre Zustimmung zur Kampagnenwerbung von Änderungen des Werbemittels abhängig, so bleibt der Auftraggeber an seinen erteilten Auftrag bzw. an den Vertrag gebunden, es sei denn, dass ihm die Änderungen wegen erheblicher Beeinträchtigung der Werbewirkung nicht zugemutet werden können. Aufgrund der Änderungsanforderungen entstehende zusätzliche Kosten, wie z. B. Kosten für Motivänderungen oder Versandkosten, sind vom Auftraggeber zu tragen. Ersatzansprüche gegen den Auftragnehmer stehen dem Auftraggeber weder in diesem Fall, noch bei Zurückweisung bzw. Nichtgenehmigung der Werbeschaltung durch den Flächeninhaber oder die Behörden zu.
- 2.10. Ein Rücktritt nach Ablauf der Frist von 6 Wochen (42 Tagen) vor Distribution bedarf der Zustimmung von ED GmbH. Sollte ED GmbH ausnahmsweise einem solchen Rücktrittersuchen zustimmen, erfolgt dies gegen Berechnung folgender Stornovergütung gemessen am Nettopreis des jeweiligen Werbeauftrags:
- zwischen 41 bis 25 Kalendertage vor Schaltungsbeginn 50%,
 - zwischen 24 bis 10 Kalendertage vor Schaltungsbeginn 75%,
 - weniger als 10 Kalendertage vor Schaltungsbeginn 100%
 - und nach Beginn der Distribution 100% der gebuchten Brutto-Medialeistung.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Stornierung ist auch bei Zahlung einer Stornovergütung ausgeschlossen.

3. Werbezeitraum/Vertragslaufzeit

- 3.1. Der vertragliche Werbezeitraum/die Vertragslaufzeit beginnt mit dem im Vertrag vereinbarten Termin („Startdatum“) und endet mit Ablauf des im Vertrag vereinbarten Zeitraums. Dies gilt auch dann, wenn die Kampagnenwerbung aufgrund von Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß der Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/Werbemitteln noch nicht faktisch begonnen werden konnte. Aufgrund von logistischen und technischen Umständen (vereinbarter Aushangbeginn an einem Sonn- oder Feiertag, fester Ausstrahlungsrhythmus etc.) kann der tatsächliche Beginn der Kampagnenwerbung geringe Zeiträume früher oder später als vereinbart beginnen oder enden. Kompensationsansprüche aus diesem Grund bestehen weder für ED GmbH noch für den Auftraggeber. Sollte kein Startdatum vereinbart worden sein, beginnt die Vertragslaufzeit an dem Kalendertag an dem die Kampagnenwerbung tatsächlich beginnt, spätestens jedoch an dem Kalendertag, an dem die Kampagnenwerbung ohne Verzug des Auftraggebers mit von ihm gemäß Produktinformationen zu liefernden Unterlagen/Informationen/ Werbemitteln hätte beginnen können.
- 3.2. Bei Werbeschaltungen auf elektronischen Medien in Intervallen kann Auftragnehmer keine absolut gleichmäßige Verteilung des gebuchten Volumens über den gesamten Werbezeitraum gewährleisten. Das vertragliche Gesamtvolumen wird jedoch gewährleistet.

4. Konkurrenzausschluss

- 4.1. Soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart, wird der Ausschluss von Wettbewerbern des Werbungtreibenden nicht zugesichert.

5. Werbemittel

- 5.1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Werbeformen rechtzeitig, d.h. bis spätestens 5 Tage vor Distribution, ED GmbH zur Verfügung zu stellen. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Distribution übernommen werden. Die Werbeformen sind in einer von ED GmbH definierten Form anzuliefern über die ED GmbH den Auftraggeber frühzeitig informiert. Wenn Werbeformen nicht oder falsch zur Distribution kommen, weil die entsprechenden Werbeformen nicht rechtzeitig, mangelhaft oder falsch gekennzeichnet geliefert wurden, wird die vereinbarte Vergütung für die Distribution in Rechnung gestellt. Dem Auftraggeber stehen keine Ersatzansprüche zu.
- 5.2. Sollte im Vertrag vereinbart sein, dass ED GmbH die Konzeption und Kreation des Werbemittels (im Folgenden „Kreativleistungen“) erbringt, so erbringt ED GmbH die Kreativleistungen entsprechend der mit dem Auftraggeber abgesprochenen Vorgaben (Briefing) und unter Nutzung der vom Auftraggeber bereitgestellten Bausteine („Bausteine“), wie beispielsweise Vorarbeiten, Dokumente, Logo, Bilder, Texte oder Materialien. Soweit der Auftraggeber solche Bausteine zur Verfügung stellt, garantiert und sichert er mit deren Bereitstellung zu - ohne dass der Auftragnehmer dies zu überprüfen hat -, dass an den Bausteinen oder Teilen davon bestehende Marken-, Namens-, Design-, Urheber- und andere Schutzrechte dem Auftraggeber zustehen bzw. dieser, die für die Nutzung der Bausteine im Rahmen der Erstellung der Kreativleistung und anschließenden Nutzung der erstellten Kreativleistung zur Durchführung der Kampagnenwerbung erforderlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte hat und dass hinsichtlich der erforderlichen Nutzungsrechte und sonstigen Rechte weder Vereinbarungen, noch einseitige Ansprüche oder Forderungen Dritter oder sonstige Umstände bestehen, welche die Verfügungsbefugnis über diese Nutzungsrechte und Rechte einschränken. Der Auftraggeber stellt ED GmbH von allen Ansprüchen (nebst angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die Dritte gegen den Auftragnehmer wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten durch die vertragsgemäße Verwendung der vom Auftraggeber beigestellten Bausteine geltend machen.
- 5.3. Der Auftraggeber räumt ED GmbH das einfache Recht ein, die für die Erstellung der Kreativleistung vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Bausteine zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang zu nutzen und die Bausteine zu bearbeiten und umzugestalten („Bausteine Nutzungsrecht“). Das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung enthält die Befugnis, die Bausteine umfassend zu ändern, zu bearbeiten und/oder umzugestalten, zu kürzen oder zu verlängern oder mit anderen Werken zu

kombinieren und in unveränderter oder geänderter Form zu nutzen und in ihrer veränderten und unveränderten Form zu archivieren und in ihrer veränderten Form als Arbeitsproben für Kundenmappen, Webseiten und Präsentationen zu veröffentlichen. ED GmbH ist berechtigt, das eingeräumte Baustein Nutzungsrecht ganz oder teilweise sowie beschränkt oder unbeschränkt auf mit ihm nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu übertragen oder ihnen Unterlizenzen zu erteilen und ihnen die Weiterübertragung bzw. Unterlizenzierung der Rechte an nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu gestatten, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Der Auftragnehmer ist zur Abnahme des erstellten Entwurfs der beauftragten Kreativleistung, der durch den Auftragnehmer mittels eines digitalen Wasserzeichens geschützt werden kann, verpflichtet, soweit die abzunehmende Kreativleistung im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung eines im Wesentlichen vertragsgemäßen Entwurfs, ob er diesen abnimmt oder die Abnahme verweigert bzw. noch Änderungen wünscht, gilt die Abnahme als erteilt. Dies gilt auch dann, wenn ihm vertraglich noch Änderungs- und Korrekturrunden zustehen würden. Die Kreativleistung, d.h. die von ED GmbH gestaltete und entwickelte Werbung und deren computergrafische Umsetzungen sind geschützte Werke nach dem Urheberrechtsgesetz. ED GmbH räumt dem Auftraggeber an der Kreativleistung nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, welches inhaltlich, zeitlich und räumlich darauf beschränkt ist, die Kreativleistung zur Umsetzung der durch den Auftraggeber bei dem Auftragnehmer und/oder bei einem mit diesem nach §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen separat gebuchten Medialeistung auf dessen und/oder deren Werbeträgern und für die Dauer der jeweilig vereinbarten Laufzeit zu nutzen. Ein darüberhinausgehendes Nutzungs- oder Verwertungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Kreativleistung darüber hinaus, insbesondere zur Veröffentlichung auf oder in anderen Medien, wie z.B. auf sozialen Medien oder in Zeitschriften zu nutzen, so ist diesbezüglich eine gesonderte Nutzungsvereinbarung mit ED GmbH zu schließen.

- 5.4. Kann ED GmbH den Vertrag nicht oder nicht fristgemäß durchführen, weil der Auftraggeber die von ihm zu liefernden Informationen, Materialien bzw. Werbemittel (Motivvorlagen, Druckunterlagen, Reproduktionsunterlagen, Briefings, Bausteine etc.) nicht, verspätet oder nicht in der erforderlichen Anzahl oder Qualität geliefert hat, entbindet das den Auftraggeber nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Auftraggeber. Ersparte Mehraufwendungen kann ED GmbH sich anrechnen zu lassen.
- 5.5. Der Auftraggeber ist verantwortlich für Form und Inhalt der Werbemotive sowie deren rechtliche, insbesondere urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche, Unbedenklichkeit. Der Auftraggeber stellt ED GmbH insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter, sowie von sämtlichen ED GmbH hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Prüfpflicht obliegt ED GmbH nicht. Dies gilt auch, wenn das Werbemotiv als Kreativleistung gemäß Ziffer 5.1 von ED GmbH erstellt wurde. In diesem Fall übernimmt der Auftraggeber mit Abnahme der Kreativleistung die Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und die Rechtmäßigkeit des erstellten Werbemittels, insbesondere dessen wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit, soweit ED GmbH nicht schriftlich die Verantwortung für bestimmte Elemente übernommen hat. Der Auftraggeber stellt ED GmbH insofern von eventuellen Ansprüchen Dritter sowie von sämtlichen ED GmbH hierdurch entstehenden Kosten frei. Eine Haftung für die in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über die Produkte und Leistungen des Auftraggebers trifft ED GmbH in keinem Fall. ED GmbH obliegt insofern keine Prüfpflicht.

6. Preise

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten die jeweils gültigen Listenpreise des ED GmbH zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 6.2. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.
- 6.3. Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, sofern der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und rechtskräftig festgestellt oder von ED GmbH anerkannt ist.
- 6.4. Sämtliche von ED GmbH publizierten Preisangaben verstehen sich als Grundpreise. Der Grundpreis ist die Vergütung für die Distribution der Werbeform. Er enthält keine Steuern, sonstige Abgaben, Produktionskosten oder sonstige Kosten. Diese werden, soweit sie anfallen, gesondert berechnet und gehen in jedem Fall zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.5. ED GmbH behält sich das Recht vor, die Preise gegenüber den publizierten Tarifen jederzeit anzupassen. Für rechtsverbindlich zustande gekommene Werbeaufträge sind die Preisänderungen nur wirksam, wenn sie von ED GmbH mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Distribution angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich ausgeübt werden. Ohne gegenteilige Mitteilung des Auftraggebers ist ED GmbH berechtigt, die Distribution wie ursprünglich vereinbart, aber zu den neuen Tarifen auszuführen.

7. Preisnachlässe und Rabatte

- 7.1. ED GmbH kann unter ausdrücklichem Verweis auf Ziff. 6.4 dieser AGB auf die publizierten Tarife (jeweils gültiger Stand der Preisliste) Nachlässe in Form von Bar-Rabatten gewähren, wenn der werbeträgerbezogene Buchungsetat (Jahresetat) eines Auftraggebers die in der Rabattstaffel genannten Summen überschreitet. Der Rabatt wird auf Basis des zum Berechnungszeitpunkt eingebuchten Jahresetats und des Buchungsvolumens im Auftragsjahr (Kalenderjahr) berechnet und bei Rechnungsstellung entsprechend berücksichtigt.
- 7.2. ED GmbH kann Agenturen, sofern sie den Auftraggeber beraten oder entsprechende Dienstleistungen nachweisen können, eine Beraterkommission (Werbeagenturvergütung) in Höhe von maximal 15% des Netto-Auftragswertes (nach Abzügen von Rabatten oder ähnlichem) gewähren.

- 7.3. Die Agenturen sichern ED GmbH zu, alle Arten von Rabatten rechtmäßig zu verwenden. Agenturen sichern insbesondere zu, dass die Gewährung und Auszahlung der Rabatte nicht zu einer Rechts- oder Vertragsverletzung durch die Agentur im Verhältnis zu den Werbetreibenden führen. Die Agenturen sichern weiter zu, dass sie ihre Kunden vollständig und transparent über sämtliche Rabatte durch ED GmbH informieren und dass sie diese Rabatte ihren Kunden vollständig weiterleiten, soweit der jeweilige Kunde nicht explizit schriftlich darauf verzichtet hat. ED GmbH behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei Agenturbuchungen Auftragsbestätigungen auch an den Werbetreibenden weiterzuleiten.

8. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 8.1. Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung vor dem Start der Kampagnenwerbung im Voraus. Rechnungsbeträge sind jeweils zum 1. Tag des vereinbarten Kampagnenzeitraums ohne Abzug zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Tag des Geldeinganges entscheidend. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch an den Auftraggeber zu versenden.
- 8.2. Bei Verzug des Auftraggebers mit Zahlungsverpflichtungen sowie bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist ED GmbH berechtigt, auch vor und während der Laufzeit des Vertrags die (weitere) Durchführung des Vertrags ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Entgelts und vom Ausgleich offener Rechnungen abhängig zu machen.
- 8.3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle zur Herstellung der Werbeformen notwendigen Rechte in seinem Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.
- 8.4. Der Auftraggeber sichert zu, Inhaber sämtlicher zur Produktion und Distribution erforderlichen Rechte an dem zur Verfügung gestellten Material und den Werbeformen (z. B. Urheber-, Marken-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte und sonstiger Rechte) zu sein und darüber Verfügungsberechtigt zu sein.
- 8.5. Der Auftraggeber räumt ED GmbH die im Rahmen der Auftragserfüllung zur Produktion und Distribution notwendigen Nutzungsrechte zeitlich, örtlich und inhaltlich sowie frei übertragbar in für die Vertragserfüllung erforderlichem Umfang ein, insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Zugänglichmachung, Archivierung, Entnahme aus der Datenbank und Abruf. Ausgenommen sind die vom Sender pauschal von der GEMA erworbenen Senderechte.
- 8.6. Soweit die Werbeform nicht offensichtlich als Werbung erkennbar ist, kann ED GmbH sie als solche kenntlich machen, insbesondere mit dem Wort „Werbung“ kennzeichnen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen.
- 8.7. Wird ED GmbH vom Auftraggeber mit der Herstellung von Werbeformen betraut, so verbleiben sämtliche Urheber- und Leistungsschutzrechte des so entstehenden Werkes bei ED GmbH. Auftraggeber wird ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Werbeformen zum Zwecke der Werbung eingeräumt, welches mit dem Preis für die Werbeformen abgegolten ist.

9. Ablehnungsbefugnis von ED GmbH

- 9.1. ED GmbH behält sich auch bei rechtsverbindlich angenommenen Werbeaufträgen vor, Werbeformen bei Vorliegen eines sachlichen Grundes zurückzuweisen und/oder die Distribution vorzeitig abzubrechen. ED GmbH ist im Übrigen auch dazu berechtigt, Werbeformen wegen deren Herkunft, Inhalt, Form oder technischen Qualität zurückzuweisen. ED GmbH teilt die Zurückweisung einer Werbeform und die Gründe für die Zurückweisung dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich –per E-Mail oder Fax –mit.
- 9.2. Der Auftraggeber ist im Falle der Zurückweisung verpflichtet, unverzüglich und unter Berücksichtigung der in Ziff. 5.1 genannten Fristen eine neue bzw. abgeänderte Werbeform zur Distribution zur Verfügung zu stellen, auf die die Gründe für die Zurückweisung nicht zutreffen. Weitere Ansprüche des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 9.3. Sollte der Auftraggeber die Werbeform zu spät oder nicht gemäß Ziff. 9.2 zur Verfügung stellen, behält ED GmbH den vereinbarten Vergütungsanspruch in voller Höhe.

10. Reservierung und Distribution von Werbeformen

- 10.1. Die Werbeformen werden von ED GmbH innerhalb der vereinbarten Preis- und Leistungsgruppe platziert. Die Preis- und Leistungsgruppen für die einzelnen Werbeträger ergeben sich aus den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung jeweils gültigen Programm- und Werbeinselstrukturen, vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen sowie der Regelungen zur Preisgestaltung in Ziff. 6 dieser AGB. Ein Anspruch auf eine Platzierung der Werbeform in einem bestimmten Werbeblock und/oder auf eine bestimmte Position der Werbeform innerhalb eines Werbeblocks besteht nicht, sofern hierüber nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung geschlossen wurde. ED GmbH ist bei Buchung eines bestimmten Werbeblocks bzw. einer bestimmten Position in einem Werbeblock zur Erhebung eines Aufschlags berechtigt. ED GmbH übernimmt keine Gewähr für die Buchung eines bestimmten Werbeblocks bzw. einer bestimmten Position in einem Werbeblock. Darüber hinaus übernimmt ED GmbH keine Gewähr dafür, dass neben den in der Programmstruktur ausgewiesenen Werbeblöcken und/oder Werbeplätzen keine weiteren Werbeblöcke/Werbeplätze angeboten und distribuiert werden.
- 10.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, vereinbarte Werbeaufträge umzubuchen (hinsichtlich Preisgruppe, Werbeform und Distributionszeitpunkt), wenn der Umbuchungswunsch spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Distributionstermin schriftlich –per E-Mail oder Fax –mitgeteilt wird, das vereinbarte Buchungsvolumen (Entgeltsumme nach Maßgabe der jeweiligen

Preisliste) sowie die zeitliche Länge der Werbeform (insb. Spotlänge) aufrechterhalten bleibt, sich die Distribution des umgebuchten Distributionsvolumens gegenüber dem ursprünglich gebuchten Distributionsvolumen nicht wesentlich verzögert und ED GmbH hinsichtlich der gewünschten neuen Distributionstermine und – Ort über hinreichend freie Kapazitäten verfügt.

- 10.3. ED GmbH behält sich vor, Mehrfachbelegungen sowie aufeinander Bezug nehmende Werbeformen innerhalb eines Werbeblocks oder mehrerer Werbeblöcke nach freiem Ermessen anzahlmäßig einzuschränken oder abzulehnen. Ein Konkurrenzausschluss kann weder für einen bestimmten Werbeträger noch für einzelne Distributionen von ED GmbH gewährt werden.
- 10.4. Bei einer geringfügigen zeitlichen und dem Auftraggeber zumutbaren Verschiebung der Platzierung der Distribution, etwa aus Gründen, die im Programm liegen oder aus technischen Gründen, bleibt der vereinbarte Preis bestehen. Die Verschiebung ist geringfügig, wenn sie innerhalb des gleichen Distributionsumfelds erfolgt und sie zu keiner wesentlichen zeitlichen Abweichung von der ursprünglich vorgesehenen Distribution führt. ED GmbH ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber über eine solche geringfügige Verschiebung zu informieren und/oder seine Zustimmung einzuholen.
- 10.5. Bei erheblichen, voraussehbaren Verschiebungen oder Veränderungen der Distribution der gebuchten Werbeform wird ED GmbH den Auftraggeber unverzüglich über die Verschiebung/Veränderung in Kenntnis setzen. Unter erheblichen Verschiebungen/Veränderungen sind insb. zeitliche Distributionsverschiebungen von mehr als 60 Minuten und die Distribution außerhalb des vereinbarten Tages zu verstehen wie auch die Distribution in einer anderen Preisgruppe. Sofern der Auftraggeber der Verschiebung/Veränderung nicht unverzüglich nach Zugang der Information durch ED GmbH schriftlich –per E-Mail oder Fax –widerspricht, gilt dies als Einverständnis des Auftraggebers mit der Verschiebung/Veränderung. Im Fall des Widerspruchs durch den Auftraggeber wird ED GmbH ihm den vereinbarten Grundpreis gem. Ziff. 6.1 erstatten, sofern die Distribution nicht im Sinne des Auftraggebers vorverlegt oder nachgeholt werden kann.

11. Gewährleistung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Werbeformen unverzüglich mit oder nach Distribution zu überprüfen und einen etwaigen offensichtlichen Mangel unverzüglich und einen sonstigen Mangel spätestens zwei Wochen nach Ausstrahlung anzuzeigen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Erklärung, gilt der Auftrag als genehmigt.
- 11.2. Im Fall eines von ED GmbH zu vertretendem Mangel ist die Haftung zunächst auf Nacherfüllung beschränkt, d.h. der Werbeauftrag wird in einem gleichwertigen Distributionsumfeld wiederholt. Sollte die Nacherfüllung wiederholt fehlschlagen, kann der Auftraggeber –bei nicht nur geringfügigen Mängeln –Rücktritt vom Vertrag verlangen. Es gelten die entsprechenden Haftungsbestimmungen gem. Ziff. 12.

12. Haftung

- 12.1. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung durch ED GmbH bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit durch ED GmbH. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit des ED GmbH ist ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 12.2. Gegenüber Kaufleuten ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden bei grober Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 12.3. Eine Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen.
- 12.4. Im Falle einer Nicht- bzw. Schlechtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitigen Beendigung einer Kampagnenwerbung sowohl aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B. Streik, höhere Gewalt, Bau-/Abrissmaßnahmen, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt oder verfügt oder vom Flächeninhaber durchgeführt werden) wie auch im Falle des Vertreten müssens oder wenn die Werbung aufgrund einer Änderung des Werbeträgertyps an dem gebuchten Standort beendet werden muss, wird ED GmbH dem Auftraggeber für die ausgefallene Zeit eine Ersatzwerbung (nach Wahl von ED GmbH entweder zeitliche Verlängerung oder Ersatzwerbefläche für den gleichen Zeitraum) anbieten oder falls der Werbezweck hierdurch nicht erreicht werden kann, die bereits gezahlte Vergütung für den nicht durchgeführten Werbezeitraum zurückerstatten. Darüber hinausgehende Ersatzansprüche, insbesondere bezüglich weiterer nicht betroffener Werbeträger/-maßnahmen und entgangenem Gewinn sind im Rahmen der Ziffern 12.1 ff. ausgeschlossen.
- 12.5. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntniserlangung vom Mangel, jedoch spätestens bis 1 Woche nach Beendigung des Werbezeitraums gegenüber der ED GmbH schriftlich geltend zu machen.
- 12.6. Für die Beschädigung der Werbemittel durch Dritte oder durch höhere Gewalt haftet weder der Auftragnehmer noch der Flächeninhaber.

13. Gerichtsstand

- 13.1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag oder um seine Wirksamkeit ist, soweit gesetzlich zulässig, Duisburg.